

## ● Fitnessstudiovertrag

### Risikoschwangerschaft kann zur außerordentlichen Kündigung eines Fitnessstudiovertrags berechtigen

Werdende Mütter, die ein ärztliches Sport- und Beschäftigungsverbot erhalten haben, können zur außerordentlichen Kündigung eines Fitnessstudiovertrags aus wichtigem Grund nach § 314 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) berechtigt sein. Das Landgericht (LG) Freiburg erklärte die Kündigung eines Fitnessstudiovertrags durch eine Kundin mit Risikoschwangerschaft für wirksam (Urteil vom 06.02.2025, Az 3 S 124/23, Abruf-Nr. 250131).

Nach Auffassung des Gerichts war die Kundin zur außerordentlichen Kündigung § 314 Abs. 1 S. 2 BGB berechtigt. Der Fitnessstudiovertrag umfasse nicht nur mietvertragliche Regelungen (Nutzung von Räumlichkeiten und Sportgeräten), sondern auch dienst- und werkvertragliche Elemente (z. B. Trainingseinweisungen, Gymnastikkurse). Es sei der Kundin nicht zuzumuten, während ihrer Schwangerschaft bzw. nach der Geburt das Angebot des Fitnessstudios nur eingeschränkt zu nutzen bzw. den Vertrag ruhen zu lassen.

*Eingeschränkte Nutzung oder Ruhen des Vertrags waren der Kundin nicht zuzumuten*

**MERKE** – Das Angebot, den Vertrag ruhend zu stellen und ihn anschließend um die Zeit der Ruhendstellung zu verlängern, kann eine Lösung sein, die aber nicht immer hilft. In Rechtsprechung und Literatur wird die Inanspruchnahme einer (vertraglich vereinbarten) Ruhensregelung mit anschließender Vertragsverlängerung nur für zumutbar gehalten, wenn die Vertragsverlängerung überschaubar ist. Von einer Überschaubarkeit wird bei einem Zeitraum von bis zu drei Monaten sicher auszugehen sein. Darüber hinaus herrscht bereits wieder Streit.

## ● Gleichbehandlung

### Reha-Klinik darf nonbinäre Person ohne Oberteil nicht von Wassergymnastik ausschließen

Eine Reha-Klinik darf eine nonbinäre Person nicht von der Wassergymnastik ausschließen, weil sie kein Oberteil tragen will. Andernfalls liegt ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vor. (Amtsgericht Brandenburg a. d. Havel, Urteil 06.05.2026, Az. 30 C 181/24).

Eine nonbinär lebende Person, deren Brust Außenstehende als weiblich wahrnehmen, befand sich nach einem Bandscheibenvorfall in einer Reha-Klinik. An der verordneten wassertherapeutischen Gruppenübung nahm sie nur mit Badehose bekleidet teil. Für Männer bestand keine Oberteilpflicht. Die übrigen Teilnehmenden stimmten zunächst zu. Nach der ersten Übungseinheit forderte ein Oberarzt sie auf, künftig eine Brustbedeckung zu tragen oder nicht mehr an den Wasserübungen teilzunehmen. Zum nächsten Termin erschien sie erneut nur in Badehose. Daraufhin untersagte ihr die Therapeutin die Teilnahme ohne Oberteil. Dagegen klagte die Patientin und forderte 2.000 Euro Schmerzensgeld. Das Gericht sah eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts (§§ 19, 21 AGG) und eine nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung gegenüber Männern, die ohne Oberteil an den Übungen teilnehmen durften. Eine gangbare Lösung wäre eine T-Shirt-Pflicht für alle gewesen. Das Gericht erließ zunächst ein Grundurteil. Über die Höhe der Entschädigung wird nach abschließender Zeugenvernehmung noch entschieden.

*Gangbare Lösung wäre T-Shirt-Pflicht für alle*